

Satzung des Vereins Wattenscheider für Wattenscheid e. V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. Nov. 2004
in BO-Wattenscheid („Charivari“)**

Präambel

Soziales Miteinander bedeutet unter anderem, Bedürftigen zu helfen.

Unter diesem Aspekt, verbunden mit dem Gedanken, den Namen der ehemals selbständigen Stadt Wattenscheid in Erinnerung zu halten, setzt der "Wattenscheider für Wattenscheid e.V." die Arbeit der ehemaligen „Sicherheitspartner für Wattenscheid“ fort, die sich 1996 zusammen gefunden haben, um sich unabhängig und frei jeder Beeinflussung für soziale Zwecke zu engagieren.

Dabei soll der bisher stark ausgeprägte familiäre und freundschaftliche Charakter auf keinen Fall verloren gehen. Nur aus einem solchen Ambiente wird es gelingen, uns auch in Zukunft mit Spaß für das soziale Leben und für eine kleine Verbesserung der Situation vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger zu engagieren.

In diesem Sinne ...



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Wattenscheider für Wattenscheid e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Kinder und Jugend sowie der Altenhilfe durch materielle und ideelle Unterstützung sozialer und karitativer Einrichtungen und Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannt sind, ohne Rücksicht auf deren Trägerschaft.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch materielle Förderung
 - a. der staatlichen und sonstigen Kinder- und Jugendhilfe,
 - b. zur Verbesserung der Lebensumstände älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
3. Die Information der Öffentlichkeit ist dabei wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit.
4. Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist zum Wohle der Allgemeinheit selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Er regelt seinen Geschäftsbereich durch Satzung und Ordnungen sowie durch Entscheidungen seiner Organe.
3. Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die die Organe des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fassen, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger bindend und verbindlich.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt, der abschließend über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Bei Austritt muss die schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. den Vereinszielen in grober Weise zuwider handelt,
 - b. seinen finanziellen oder anderen Verpflichtungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein ergeben, trotz Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt,
 - c. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in besonderer Weise schädigt oder
 - d. sich ähnlich schwerwiegender Verfehlungen gegenüber dem Verein oder Dritten, soweit es die Interessen des Vereins betrifft, schuldig macht.
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist einzuladen und anzuhören.
6. Personen, die sich außergewöhnlich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (beitragsfrei) ernannt werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist

grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen gefährdet werden könnte.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein, insbes. durch Ausübung des Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Beratungen über die Vereinsarbeit, Mitgliedsbeiträge
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Erlass einer Beitragsordnung,
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adres-

- se gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt, wenn keine außerordentlichen Gründe vorliegen, regelmäßig einmal pro Jahr.
4. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
 5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. gegebenenfalls Wahl des Vorstandes,
 - e. gegebenenfalls Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Genehmigung des vom Vorstandes vorzulegenden Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h. Verschiedenes.
 6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender und erweiterter Vorstand.
2. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Dazu kommen der PR-Beauftragte sowie der zweite stellvertretende Vorsitzende als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die laufenden Tätigkeiten zu informieren.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Zur Durchführung einzelner Projekte werden mindestens zwei, maximal zwölf Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Jährlich finden mindestens zwei erweiterte Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
8. Die Einladung zur erweiterten Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von einer Woche, den Tag der Einladung und Versammlung nicht mitgerechnet.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sobald die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Bochum-Wattenscheid, den 2. November 2004

Gründungsmitglieder

1.	Michael Becker	Polizei Wattenscheid
2.	Norbert Wingenbach	Feuerwehr Wattenscheid
3.	Norbert Köhler	Polizei Wattenscheid
4.	Klaus Weißkamp	Polizei Wattenscheid
5.	Reimund Sommer	Polizei Wattenscheid
6.	Uwe Milek	DRK Wattenscheid
7.	Karl-Ulrich Weber	Weberkom.de
8.	Werner Hoffmann	SSV Südfeldmark
9.	Uwe Danz	Polizei Wattenscheid